Vorgaben des Außenwirtschaftsrechts zur Nutzung von Cloud-Diensten

Jede technische Unterstützung in Bezug auf Dual-Use-Güter* an Personen in oder aus Drittstaaten durch die Nutzung von sog. Supercomputern unterliegt grundsätzlich den Regeln der Exportkontrolle. Die Bereitstellung von spezifischem Wissen/Know-how, Software oder Technologien in einer Cloud stellt dann einen Export dar, wenn der Transfer in das außereuropäische Ausland erfolgt, Personen aus Drittstaaten Zugriff auf diese Inhalte haben oder die Daten auf Servern in Drittstaaten gehostet werden. Der Austausch von bereits allgemein zugänglichen Informationen oder Grundlagenforschung betreffend ist unkritisch.

Für diesen Austausch, dessen Inhalte in der Cloud abgelegt sind, müssen somit auch die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten oder Verbote beachtet werden.

Genehmigungspflichten können insbesondere dann vorliegen, wenn

- Personen aus oder in Drittstaaten Zugriff auf Inhalte erhalten, die als Dual-Use-Technologie eingestuft werden oder einen expliziten Bestandteil von Dual-Use-Gütern darstellen.

- Personen aus Embargo-Staaten auf die Inhalte der Cloud Zugriff haben.

- Mitarbeiter*nnen Kenntnis von einer militärischen oder nuklearen Verwendung der Cloud-Inhalte aus dem außereuropäischen Ausland erlangen. Gleiches gilt für die Kenntnis von der Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen.

- Mitarbeiter*innen Anlass zur Vermutung haben, ein Geschäft, eine Lieferung oder der Zugriff auf Inhalte diene der Unterstützung des internationalen Terrorismus, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder dem Inverkehrbringen von Geldern aus Straftaten.

Die Nutzer*innen der Clouds sollten daher verantwortungsbewusst Inhalte in der Cloud ablegen und Zugriffe aus Drittstaaten oder von Personen aus Drittstaaten nur dann zulassen, wenn Sie sicher sind, dass diesen Personen keine kritischen oder sensiblen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Wer entscheidet, Wissen/Know-how, Software oder Technologien mittels elektronischer Medien oder Träger zu übertragen oder bereitzustellen, gilt als Verantwortliche*r für diese Ausfuhr.

Sollten Sie möglicherweise kritisches Wissen oder Technologien über einen Cloudanbieter einer Person aus oder in einem Drittstaat zur Verfügung stellen wollen, so wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Exportkontrolle. Diese übernimmt die konkrete Prüfung und fragt, falls erforderlich, eine Genehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an.

---

*Dual-Use-Güter sind Güter, die sowohl militärisch als auch zivil verwendet werden können und in Anhang I der Dual-Use-VO aufgeführt sind.